

Landgericht Frankfurt am Main
9. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 19.07.2012

Aktenzeichen: 2-29 T 203/12
48 XIV BAE 537/12 L Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der

Unterbringungssache Maximilian Bähring

Maximilian Bähring, c/o Uniklinik Frankfurt Stat.93/4, Heinrich-Hoffmann-Str. 10,
60528 Frankfurt am Main,

Beschwerdeführer

1. Yvonne Vekony, Hasselhorstweg 41, 60599 Frankfurt am Main,

2. Klinikum Johann Wolfgang Goethe Station 93-4 Psychiatrie, Theodor-Stern-Kai 7,
60598 Frankfurt am Main,

Beteiligte

3. Rechtsanwälte Asfour, Castilhostrasse 16, 61348 Bad Homburg,

Verfahrenspflegerin

Die selbe Asfour die die Kindschaftsrechtssache verbockte!

wird Rechtsanwältin Asfour, Bad Homburg, als Verfahrenspflegerin entlassen und stattdessen Rechtsanwältin Nermerich, Frankfurt zur Verfahrenspflegerin für das Beschwerdeverfahren bestellt.

Gründe:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen ist es erforderlich, gemäß § 317 FamFG eine(n) Verfahrenspfleger(in) zu bestellen, da der Betroffene seine Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann. Die bisherige Verfahrenspflegerin ist wegen Interessenkollision gehindert, die Verfahrenspflegschaft zu übernehmen. Daher war eine neue Verfahrenspflegerin zu bestellen.

Anwaltskanzlei • Castillostraße 16 • 61348 Bad Homburg

Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe
Auf der Steinkaut 10-12

61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Dagmar Asfour, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Boutros Asfour, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Castillostraße 16
61348 Bad Homburg
Telefon: 06172/8956-50
Telefax: 06172/8956-60
e-mail: asfour-law@t-online.de

28.06.2002 as
135/01B02
\\D18926
(bitte stets angeben)

In der Familiensache

Bähring ./ Riek

Aktenzeichen: 9 F 434/02 UG EA I

nehmen wir auf den uns zugeleiteten Schriftsatz vom 21.06.2002 sowie vom 24.06.2002.

Es wird beantragt,

die gestellten Anträge abzuweisen.

Es verbleibt bei den Ausführungen, die wir bereits in der Hauptsache gemacht haben.

Die Erkrankung des Antragstellers ist durch das Waldkrankenhaus Köppern (ZSP) diagnostiziert). Der Antragsteller wird aufgefordert, die dort behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien.

Boutros Asfour
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Dagmar
Rechtsanwältin